

Landkreis Wittenberg Der Landrat	Beschlussvorlage	
-------------------------------------	-------------------------	---

Vorlage Nr.: D 10/068/2018

Zur Sitzung des Kreistages Wittenberg am 12.03.2018

X öffentlich

nicht öffentlich

Betreff: Stellenplan 2018, Streichung eines kw-Vermerkes im Fachdienst Jugend und Schule, Abteilung Kindschaftsrecht und Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Votum
Jugendhilfeausschuss	25.01.2018	Vorberatung	
Ausschuss Haushalt und Finanzen	20.02.2018	Vorberatung	
Kreisausschuss	27.02.2018	Vorberatung	
Kreistag	12.03.2018	Entscheidung	

Einbringer: Landrat, Herr Dannenberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg beschließt die Streichung des mit Beschluss vom 20. November 2017 angebrachten kw-Vermerkes auf der Stelle SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung im Fachdienst Jugend und Schule, Abteilung Kindschaftsrecht und Finanzen

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der Bestandteile Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne, Stellenplan beschlossen. Auf Antrag der Fraktion CDU wurden alle mit dem Stellenplan 2018 zusätzlich einzurichtenden Stellen auf ein Jahr befristet und haben einen kw-Vermerk 31.12.2018 erhalten.

Hiervon betroffen war auch die Stelle SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung im Fachdienst Jugend und Schule.

Bei den LEQ handelt es sich um die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach § 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) i. V. m. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Wesentliche Aufgaben dieser Stelle sind

1. Vorbereitung der Durchführung von Verhandlungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (kommunal und freie Jugendhilfe) / Kindertagespflegepersonen
 - Prüfung u. a. der
 - Belegungsprognosen, bedarfsweise Hinterfragen der Angaben und Einholen von ergänzenden Informationen der Kita-Fachaufsicht

- Plausibilität des Personalbedarfs gem. § 21 Abs. 2 KiFöG
- betriebswirtschaftlichen Plausibilität von Betriebs- und Sachkosten unter Rücksichtnahme auf Rechnungsergebnisse und Prognosen
- Erarbeitung von Kompromissvorschlägen im Vorverfahren für kritische oder kontrovers zwischen den Verhandlungspartnern bewertete Positionen
- bedarfsweise Vorverhandlung über die kritischen Einzelpositionen

2. Nachweisprüfung

- Prüfung der vorgelegten Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres je Tageseinrichtung und Träger der Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson
- Analyse und Auswertung entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung
- Aufbereitung der Prüfergebnisse und Feststellung von Differenzen, Problemstellungen und ergänzenden Gesprächs- und Prüfbedarfen
- Feststellung und Dokumentation des Prüfergebnisses
- Vor-Ort-Prüfungen
- Zuarbeiten im Rahmen von Prüfungen durch Prüfeinrichtungen
- Bewertung von nichtzweckentsprechend verwendeter Mittel gegenüber den Trägern
- Rückforderung bzw. Verrechnung nichtzweckentsprechend verwendeter Mittel gegenüber den Trägern

3. Datenerhebung und Controlling

- Aufbereitung der von Einrichtungsträgern vorgelegten Daten
- Herstellung von Vergleichsübersichten im Hinblick auf einzelne Kostenpositionen und Herstellung positionsweiser Ergebnisse im Jahresvergleich für Ist- und Planwerte
- Führen von Datenbestandsübersichten, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einzelner Belege und deren Aktualität

Hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben des Landkreises nach § 78a ff SGB VIII sowie § 11a KiFöG. Höchststrichterlich ist die Aufgabenzuweisung an die Landkreise am 21. November 2017 entschieden und somit bestätigt worden.

Gem. § 11a Abs. 4 KiFöG sind die Träger der Tageseinrichtungen verpflichtet, gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres darzustellen. Folglich ist der Landkreis verpflichtet, diese Unterlagen für 120 Kindertagesstätten sowie 5 Kinderpflegepersonen auch zeitnah zu prüfen und die Ergebnisse in die weiteren LEQ-Verhandlungen einfließen zu lassen. Diese Bewertung der Einnahmen und Ausgaben wird ebenfalls seitens der Kommunen gefordert. Es soll hierbei eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel durch die Träger der Kindertagesstätten und der Defiziterstattung der Kommunen beurteilt und sichergestellt werden. Sie zeigen, ob es zwischen Kommune und Träger der Kindertagesstätte zu Über- oder Unterzahlungen gekommen ist.

Die Prüfungen können derzeit nur sehr eingeschränkt erfolgen, da bisher nur eine Stelle im Bereich LEQ vorhanden ist, welche vollumfänglich mit der Vorbereitung und Vereinbarung der jeweils neuen LEQ befasst (jährlich 125 LEQ) ist. Hinzu kommt, dass sich derzeit drei Verwendungsnachweisprüfungen im Schiedsstellenverfahren befinden. Die Verwendungsnachweise sind unerlässlich als plausible Kalkulationsgrundlage für den Abschluss der folgenden LEQ.

Der Landkreis Wittenberg setzt somit diese Rechtsnorm nicht bzw. nur bedingt um.

Ein weiterer Aufgaben-Anteil der in Rede stehenden Stelle besteht in der Vorbereitung des Abschlusses von LEQ Vereinbarungen nach §§ 78 a-g SGB VIII. Hier verstößt der Landkreis Wittenberg ohne die dauerhafte Vorhaltung der o. g. Stelle und damit der notwendigen Personalressource regelmäßig gegen § 78g Abs. 2 SGB VIII. Danach ist der örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet innerhalb von sechs Wochen Vereinbarungen abzuschließen.

Entsprechende Beschwerden von Trägern über die Nichteinhaltung der Frist liegen bereits vor. Es stehen diesbezüglich mögliche weitere Schiedsstellenverfahren im Raum.

Aus den zuvor ausgeführten Argumenten heraus hat sich der Landkreis Wittenberg dazu entschieden, die Stelle SB LEQ Nachweisprüfung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zunächst befristet auszuschreiben. Eine weitere Verzögerung der Ausschreibung kann auf Grund der bereits vorliegenden Rechtsverstöße nicht verantwortet werden. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt am 20.01.2018 unter Berücksichtigung des kw-Vermerkes zunächst befristet bis 31.12.2018.

Der Jugendhilfeausschuss hatte bereits am 31.08.2017 ein positives Votum zur dauerhaften Aufnahme der Stelle in den Haushaltsplan 2018 abgegeben.

Auch nach nochmaliger Prüfung seitens der Verwaltung wird eingeschätzt, dass der Stellenbedarf für die Stelle als SB LEQ Nachweisprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Der Kreistag wird daher um Aufhebung des kw-Vermerkes gebeten.

Rechtliche Grundlagen:

- §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 98 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit geltenden Fassung

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre wurde die Stelle bei der Personalkostenplanung berücksichtigt. Die finanziellen Mittel stehen im Deckungskreis 1111 zur Verfügung.

Landrat

Anlagen:

keine

	<u>Erarbeiter</u>
Fachdienstleiter	Frau Schmarje
Fachdienst	Organisation, IT und Personal
Tel.	03491 479 763
Erstellungsdatum der Vorlage	11.01.2018